

**Amici di Stommeln -  
Förderverein der  
Papst-Johannes XXIII.-Schule e.V.**

**Satzung**

## **Geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2015**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Amici di Stommeln – Förderverein der Papst-Johannes XXIII.-Schule e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim-Stommeln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO (Abgabenordnung).

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Papst-Johannes XXIII.-Schule (§ 58 Nr. 1 AO) ,
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- c) Ausstattung des Computerbereiches und des Bereiches der neuen Lehr- und Lern-medien,
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief) ,
- f) Außendarstellung der Schule,
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
- j) Förderung der europäischen Verständigung, insbesondere des italienisch-deutschen Kulturaustausches,
- k) ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen, die die Bildungs- und Erziehungsaufgaben an der Papst-Johannes XXIII.-Schule ergänzen,
- l) Unterstützung einzelner Schülerinnen, Schüler oder Gruppen,
- m) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO,
- n) Betrieb einer Schulbibliothek,
- o) Gestaltung des Außengeländes,
- p) Beschaffung von Spielgeräten,
- q) finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,
- r) finanzielle und ideelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Papst-Johannes XXIII.-Schule und deren Familien in außergewöhnlichen persönlichen Notlagen wie zum Beispiel schwerer Krankheit, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können (zweckgebundenes, temporäres Konto) ,
- s) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Dabei sollen besonders Eltern von (ehemaligen) Schülerinnen und Schülern, (ehemalige) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Papst-Johannes XXIII.-Schule geworben werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich (z.B. per E-Mail, Telefax oder Briefpost) gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist den jeweils Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden.

(5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

(6) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Höhe nach bestimmt wird.

(2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Zahlung des Beitrags erfolgt in der Regel durch ein Lastschriftverfahren. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht geborene Vorstandsmitglieder sind,
- d) Wahl der Kassenprüfer /innen,
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedbeitrages,
- h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
- i) Entscheidung über gestellte Anträge,
- j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3),
- k) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in einberufen,

- a) sooft das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres,
- b) wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt unter schriftlicher Angabe der Zwecke und Gründe.
- c) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tages-ordnung.

d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen.

(6) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

a) der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Papst-Johannes XXIII.-Schule und der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,

b) fünf weiteren Mitgliedern, die durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Bei den zu wählenden Mitgliedern sollen die Schulpflegschaft, die Lehrerinnen und Lehrer und die ehemaligen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt

werden.

(2) Die Vorstandseigenschaft der unter (1) a) genannten Mitglieder des Vorstands erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder mit der Abberufung durch den Schulträger. Die unter (1) b) genannten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), außerdem den/die Kassenwart(in) und den/die Protokollführer(in).

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich ein.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(9) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils

ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Kasse des Erzbistums Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pulheim-Stommeln, den 10. Juni 2015